

**Gesetz**  
**über die Preisbildung und die Preisüberwachung**  
**beim Übergang zur sozialen Marktwirtschaft**  
**— Preisgesetz —**  
**vom 22. Juni 1990**

## I.

**Grundsätze**

## § 1

(1) In der Deutschen Demokratischen Republik gilt der Grundsatz der freien Preisbildung.

(2) Der Grundsatz der freien Preisbildung gemäß Abs. 1 kann für ausgewählte Waren und Leistungen mit hoher Bedeutung für eine sozial abgesicherte Lebenshaltung der Bevölkerung, für die Durchsetzung ökologischer Erfordernisse und anderer wirtschaftspolitischer Zielstellungen von hohem volkswirtschaftlichem Gewicht durch staatliche Preisregelungen eingeschränkt werden.

(3) Eine staatliche Preisüberwachung ist so zu gestalten, daß sie der Durchsetzung des Grundsatzes der freien Preisbildung dient.

(4) Die Festlegungen gemäß den Absätzen 1 und 2 gelten für die Betriebe aller Eigentumsformen und die anderen Anbieter von Waren und Leistungen (im weiteren Unternehmen genannt). Sie sind sowohl für die in der Deutschen Demokratischen Republik hergestellten Waren und erbrachten Leistungen als auch für Importe anzuwenden.

## II.

**Preisbildung**

7

## § 2

(1) Die Unternehmen setzen die Preise für Waren und Leistungen selbständig fest, soweit nicht staatliche Preisregelungen gemäß § 1 Abs. 2 gelten. Ein Anspruch auf staatliche Subventionen besteht nicht.

(2) Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik legt Grundsätze für staatliche Preisregelungen fest und bestimmt die Bereiche, in denen solche Preisregelungen anzuwenden sind.

## § 3

**Erlaß und Aufhebung von staatlichen Preisregelungen**

(1) Für den Erlaß und die Aufhebung von staatlichen Preisregelungen, die mehr als ein Land betreffen, ist der Minister für Wirtschaft verantwortlich. Ist ein anderer Minister sachlich zuständig, so erfolgen Erlaß und Aufhebung der staatlichen Preisregelungen auf seinen Vorschlag und im gegenseitigen Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft.

(2) Der Minister für Wirtschaft kann den Erlaß von staatlichen Preisregelungen auf nachgeordnete Verwaltungsorgane übertragen, wenn dies zweckmäßig ist.

(3) Für den Erlaß und die Aufhebung von staatlichen Preisregelungen, die nur ein Land betreffen, sind die Minister für Wirtschaft der Länder verantwortlich. Ist ein anderer Minister des Landes sachlich zuständig, so erfolgen Erlaß und Aufhebung der staatlichen Preisregelungen auf seinen Vorschlag und im gegenseitigen Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft des Landes. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Durch eine in der Regel jährlich durchzuführende Überprüfung der staatlichen Preisregelungen gemäß § 1 Abs. 2 hat der Minister für Wirtschaft die Notwendigkeit ihrer weiteren (evtl. befristeten) Beibehaltung oder ihrer teilweisen oder völligen Aufhebung festzustellen.

(5) Der Minister für Wirtschaft kann Anordnungen oder Verfügungen aufheben, die nachgeordnete Verwaltungsorgane

Verwaltungsorganen bindende Weisungen erteilen. § 3 Abs. 1 Satz 2 und § 3 Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

## § 4

**Bekanntgabe**

(1) Die gemäß § 3 Absätze 1 und 2 zu erlassenden Preisregelungen werden im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik oder in anderen amtlichen Verkündungsorganen bekanntgegeben.

(2) Abweichend hiervon werden Tarife und Preise für das Verkehrswesen im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) des Ministeriums für Verkehr verkündet.<sup>1</sup>

## § 5

**Regelung der Preisangaben**

Zur Unterrichtung und zum Schutz der Letztverbraucher sowie zur Förderung des Wettbewerbs sind bei Waren und Leistungen, die für die Letztverbraucher bestimmt sind, grundsätzlich die zu zahlenden Preise anzugeben. Die zur Durchführung dieses Grundsatzes erforderliche Regelung ist vom Minister für Wirtschaft zu erlassen.

## III.

**Preisüberwachung**

## § 6

**Preismißbrauch**

(1) Preismißbrauch ist verboten.

(2) Ein Preismißbrauch liegt vor, wenn ein Unternehmen in befugter oder unbefugter Betätigung für Gegenstände oder Leistungen Entgelte fordert, verspricht, vereinbart, annimmt oder gewährt, die infolge einer Beschränkung des Wettbewerbs, infolge der Ausnutzung einer wirtschaftlichen Machtstellung oder einer Mangellage unangemessen sind.

## § 7

**Preisüberwachung zur Verhinderung des Preismißbrauchs**

(1) Im Auftrag des Ministers für Wirtschaft wird die Preisüberwachung durch das Amt für Wettbewerbsschutz bzw. die Landesämter für Wettbewerbsschutz wahrgenommen.

(2) Das Amt für Wettbewerbsschutz ermittelt auf Grund von Meldungen und eigenen Beobachtungen, ob Anhaltspunkte für einen Preismißbrauch vorliegen.

(3) Beabsichtigen Unternehmen eine Preiserhöhung, können sie diese dem Amt für Wettbewerbsschutz unterbreiten. Dieses erklärt innerhalb von 30 Tagen, ob es die Preiserhöhung für unbedenklich hält.

(4) Das Amt für Wettbewerbsschutz kann Unternehmen auffordern, zur Begründung beabsichtigter Preiserhöhungen gemäß Abs. 3 oder zur Widerlegung von Anhaltspunkten für einen Preismißbrauch gemäß Abs. 2 die Sache betreffende Geschäftsunterlagen vorzulegen.

## § 8

**Feststellung eines Preismißbrauchs**

(1) Das Amt für Wettbewerbsschutz kann das mißbräuchliche Fordern und Vereinnahmen von **nicht markt- und wettbewerbsgerechten** Preisen durch Verfügung untersagen **und** die Korrektur solcher Preise veranlassen.